

Datum: 26.02.07

## Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel (GUV-VA3/BGV A3).

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 (früher GUV- 2.10/VBG4) ist die Universität verpflichtet, für die regelmäßige Überprüfung der ortsveränderlichen elektrische Betriebsmittel zu sorgen.

Die Verantwortung für die Durchführung tragen die Leitungen der jeweiligen Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und Dezernate (siehe auch Schreiben des Kanzlers, „Information zur Verantwortlichkeit für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz in der Universität Bremen“). Die Bereiche können eigene Mitarbeiter dafür einsetzen oder auch Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Die Prüfungen haben grundsätzlich das Schutzziel der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 zu erfüllen und die Durchführung hat sich am beschriebenen Ablauf zu orientieren. Auch bei Durchführung der Prüfungen durch Dritte (z. B. Fremdfirmen) ist dies zu beachten. Die Auflistung der Prüfergebnisse ist dem Leiter der zentralen E-Werkstatt zwingend vorzulegen.

### Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Dies sind elektrische Betriebsmittel („alles was ein Stecker hat“), die während des Betriebes bewegt oder von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während Sie am Stromversorgungskreis angeschlossen sind.

### Prüfungen

Die Prüfungen sind gemäß dem Prüfumfang nach BGV A3 für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel durchzuführen. Folgende Prüfungen sind durchzuführen: Erstprüfung, Prüfung nach elektrischer Instandsetzung/Reparatur und Wiederholungsprüfung. Prüfungen dürfen nur von Elektrofachkräften (EFK), Wiederholungsprüfungen auch von hierfür besonders geschulten, elektrisch unterwiesenen Personen vorgenommen werden.

### Erstprüfung/ Prüfung nach Reparatur

Neu angeschaffte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel mit CE-Kennzeichnung, bzw. mit einer Konformitätserklärung als Dokument müssen **nicht** einer elektrischen Erstprüfung unterzogen werden. Prüfungen an Geräten ohne CE-Kennzeichnung oder anderen geeigneten Nachweisen, wie auch zwingend vorzunehmende Prüfungen nach Reparaturen/Änderungen an elektrischen Geräten, sind nur durch Elektrofachkräfte auszuführen. Elektrisch unterwiesene Personen (EuP) sind hierfür nicht befähigt und dürfen diese Prüfung nicht durchführen!

### Regelmäßige Wiederholungsprüfungen

Die Wiederholungsprüfungen sind regelmäßig in geeigneten Fristen durchzuführen. Diese Prüfungen dürfen von Elektrofachkräften (z. B. ausgebildete Elektriker) oder von hierfür besonders geschulten elektrisch unterwiesenen Personen (EuP) vorgenommen werden. Die Arbeitssicherheit organisiert bei Bedarf und ausreichender Nachfrage Schulungsveranstaltungen für EuP, z. B. durch den TÜV. Der Leiter der zentralen E-Werkstatt überwacht die regelmäßige Durchführung der Wiederholungsprüfungen an der Universität. Er ist der fachlich verantwortliche Ansprechpartner für die elektrisch unterwiesenen Personen an der Universität und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.

Datum: 26.02.07

In angemessenen Abständen werden die EuP's vom Leiter der zentralen E-Werkstatt zum Informationsaustausch und zur Weiterbildung eingeladen.

Die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel erfolgt in der Regel mittels besonderer, für diese Prüfung vorgesehener Testgeräte. Elektrisch unterwiesene Personen dürfen nur mit diesen Testgeräten prüfen! Bei der Auswahl von geeigneten Testgeräten ist die zentrale E-Werkstatt behilflich.

Darüber hinaus stehen in begrenztem Umfang Leih-Testgeräte (z. Zt. 3 Gerätetester mit Zubehör) in der zentralen E-Werkstatt, nach vorheriger Absprache, zur Abholung bereit. Die Geräte werden jeweils für einen Zeitraum von 14 Tagen verliehen. Dabei erfolgt für EuP eine Kurzunterweisung zur Durchführung der Prüfung und für Elektrofachkräfte eine kurze Geräte-Einweisung. Geeignete Prüfaufkleber zur Kennzeichnung der geprüften Geräte können von der zentralen E-Werkstatt bezogen werden.

**Defekte Geräte sind als defekt zu kennzeichnen und dürfen nicht mehr verwendet werden! Defekte Geräte sind instand zu setzen oder zu entsorgen. Elektrisch unterwiesene Personen (EuP) dürfen keine elektrischen Instandsetzungen durchführen!**

### Fristen

An der Universität ist eine Einteilung der Prüffristen für mobile elektrische Geräte nach dem spezifischen Einsatzort zweckmäßig, da die jeweilige örtliche Umgebung unterschiedliche Gefahrenpotentiale ( Nutzungshäufigkeit, Feuchte, etc.) aufweist. Damit ergeben sich bei der Nutzung von baugleichen Geräten je nach Einsatzort unterschiedliche Fristen.

In Anlehnung an die Aufstellung der Unfallkassen werden folgende Prüffristen und Prüffristen als Orientierungshilfe empfohlen:

- Kategorie 1: **Geräte-Sondertatbestände (6 Monate)**  
(z. B. Verleihgeräte mit sehr häufig wechselnden Einsatzorten)
- Kategorie 2: **Werkstätten (12 Monate)**  
(Werkzeugmaschinen, Baustellengeräte, Baustromverteiler, Reinigungsgeräte, etc.)
- Kategorie 3: **Labore (18 Monate)**  
(auch Feuchträume, Bäder, (Tee-)Küchen, etc.)
- Kategorie 4: **Veranstaltungsräume (24 Monate)**  
(Beinhaltet auch Seminar-, Kleingruppen-, Studier- und Unterrichtsräume, Medienräume, etc.)
- Kategorie 5: **Büros (48 Monate)**  
(Einschließlich Büro-ähnlich genutzter Räume, Archiv und Lagerräume)

**Dokumentation**

Alle geprüften Geräte sind mit einem Aufkleber zu versehen, auf dem eindeutig erkennbar ist, wann die nächste Prüfung (Monat, Jahr - durchgeführt werden muss), um welche Art der Prüfung es sich handelt und wer geprüft hat (Namen, Kürzel oder Org-Kennzeichen).

**Beispiel der von der zentralen E-Werkstatt ausgegeben Aufkleber**



Alle geprüften Geräte sind in einer Tabelle aufzulisten, in der mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Datum der Prüfung
- Bereich (in welchem Bereich/Raum geprüft wurde)
- Kategorie (entsprechende Prüffrist)
- Gerät (Typ, Bezeichnung, Nummer)
- Prüfung bestanden, ja/nein

**Beispiel für eine Nachweistabelle**

Datum	Bereich	Kategorie	Gerät	Prüfung bestanden	Bemerkung
-------	---------	-----------	-------	-------------------	-----------

Die ausgefüllte Liste ist als Nachweis der Prüfung an die Leitung der zentralen E-Werkstatt zu senden.

**Auswertung**

Die Leitung der zentralen E-Werkstatt wertet die Prüflisten regelmäßig hinsichtlich der Fehlerhäufigkeit an den Geräten aus und bewertet zusammen mit der Arbeitssicherheit 02 notwendige Änderungen der festgelegten Prüffristen.